

Elternunterhalt

Welche Regeln für den Elternunterhalt gelten

783.000 Menschen lebten nach der letzten Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes am 15.12.2015 in Deutschland in Pflegeheimen. Tendenz: Leicht steigend. Schon Ende 2015 kostete ein Heimplatz für einen Pflegebedürftigen mit der (damals noch geltenden) Pflegestufe III im Schnitt 3.165 Euro. Das ergab die letzte Erhebung des Statistischen Bundesamtes. In den neuen Bundesländern war die stationäre Pflege billiger, in Nordrhein-Westfalen dagegen besonders teuer. Zu dem oben genannten Wert kommen noch – je nach Heim unterschiedlich hohe – Investitionskosten hinzu.

Die Leistungen der Pflegeversicherung und die eigenen Einkünfte der Pflegebedürftigen reichen oft nicht, um die Heimkosten zu decken. Teilweise können die Betroffenen die Lücken durch ihre eigenen Rücklagen, ggf. auch durch den Verkauf ihres Hauses oder ihrer Wohnung schließen. Und zu einem anderen Teil springen die Angehörigen (freiwillig) ein und leisten eine Teilfinanzierung der Pflegekosten.

Häufig zahlen aber auch die Sozialämter – bei etwa einem Drittel der Heimbewohner ist dies der Fall. Die Ämter versuchen dann jedoch, sich das Geld von den Kindern der Betroffenen zurückzuholen, weil grundsätzlich unterstellt wird, dass diese unterhaltspflichtig sind.

Solche Fälle führen mitunter zu recht spektakulären Rechtsstreitigkeiten, die in der Öffentlichkeit einigen Staub aufwirbeln.

Auf einige solcher Fälle geht Teil 1 dieses Dossiers ein. Klar wird bei den skizzierten Fällen, dass beim Thema Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren betagten Eltern im Grundsatz harte Regeln herrschen: Kinder sind eben für ihre Eltern unterhaltspflichtig. Im Prinzip.

In Teil 2 dieses Dossiers wird ein Blick auf eine in der Öffentlichkeit bislang kaum wahrgenommene Statistik geworfen: Ausgewertet wird hier die Sozialhilfestatistik des Statistischen Bundesamtes. Die Statistik zeigt: Ganz so hart kann es um die Unterhaltsverpflichtung der Kinder für ihre Eltern nicht stehen. Denn erstaunlicherweise holen sich die Sozialämter nur einen verschwindend geringen Teil der von ihnen geleisteten „Hilfe zur Pflege“ von den Kindern der Pflegebedürftigen zurück. Die Geschichte vom gierigen Sozialamt, das die erwachsenen Kinder der pflegebedürftig gewordenen Eltern auspresst, mag sich gut eignen um – beispielsweise – private Pflegezusatzversicherungen zu verkaufen. Mit der Realität hat diese Erzählung nur bedingt zu tun.

In Teil 3 dieses Dossiers geht es dann um die Details des Unterhaltsrechts. Hier wird deutlich, warum die Sozialämter von den Kindern der Pflegebedürftigen nur relativ geringe Erstattungsleistungen erhalten. In Teil 4 finden Sie auch Beispielrechnungen, die verdeutlichen, in welcher Höhe Eltern Unterhalt von ihren Kindern zusteht.

1. Rechtsprechung zur grundsätzlichen Unterhaltspflicht von Kindern

Paragraf 1601 BGB regelt klar und lapidar: „Verwandte in gerader Linie sind verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren.“ Unterhaltspflichtig sind nach dieser Regel diejenigen, die in aufsteigender oder absteigender Linie direkt miteinander verwandt sind. Zwischen Eltern und Kindern besteht damit Unterhaltspflicht – und zwar eine gegenseitige Pflicht. Eltern müssen nicht nur Kindern, sondern Kinder genauso auch ihren (betagten) Eltern Unterhalt leisten. Von diesem Grundsatz dulden die hierfür zuständigen Zivilgerichte kaum Abweichungen – wie eine ganze Reihe von Urteilen zeigt.

Solche Fälle machen beispielsweise Schlagzeilen: Ein 48-Jähriger musste etliche 1.000 Euro Pflegeheimkosten seiner Mutter ans Sozialamt zurückerstatten – obwohl diese ihn als Kind vernachlässigt hatte. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH) mit einem Urteil vom 15. September 2010. Im Kern urteilten die Richter: Auch wenn Eltern ihre Kinder früher krankheitsbedingt vernachlässigt haben, müssen die Söhne und Töchter später grundsätzlich für den Unterhalt eines inzwischen betagten Elternteils aufkommen (Az.: XII ZR 148/09).

Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Eltern von sich aus jeden Kontakt zu ihren Kindern abgebrochen hatten. Allein dadurch ist der Unterhaltsanspruch der Eltern noch nicht verwirkt, entschied der BGH am 12. Februar 2014 (AZ: XII ZB 607/12). Auch hier standen sich im Rechtsstreit nicht Eltern und Kind direkt gegenüber. Es ging vielmehr um die Klage der Freien Hansestadt Bremen, die vom Sohn des zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits verstorbenen Pflegebedürftigen „aus übergegangenem Recht“ rund 9.000 Euro Elternunterhalt verlangte. In diesem Fall hatte der später pflegebedürftige Vater schon 1972 den Kontakt zu seinem Sohn abgebrochen und auch danach 40 Jahre lang jeglichen Kontakt nachdrücklich abgelehnt. Zudem hatte der Vater in seinem Testament betont, dass er keinen Kontakt zu seinem Sohn mehr habe und dass dieser daher nur „den strengsten Pflichtteil“ bekommen solle.

All dies wertete der BGH zwar als „Verfehlung“. Das bedeute allerdings nicht, dass die grundsätzliche Pflicht zum Elternunterhalt entfalle. Hierfür müssten weitere Umstän-

de hinzukommen, die das Verhalten insgesamt „als schwere Verfehlung erscheinen lassen“.

Laut Gesetz kann die Pflicht zur Zahlung von Elternunterhalt nur dann ganz oder teilweise entfallen, wenn Eltern ihr Kind „gröblich vernachlässigt“ oder sich sonst einer „schweren Verfehlung“ gegen das Kind oder dessen enge Familie schuldig gemacht haben.

Paragraf 1611 Absatz 1 enthält nämlich die Regelung, dass Eltern immer dann, wenn sie ihre eigene Unterhaltspflicht gegenüber Kindern vernachlässigt haben, nur Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag haben, der „der Billig-

keit“ entspricht. Und weiter heißt es dort: „Die Verpflichtung fällt ganz weg, wenn die Inanspruchnahme des Verpflichteten grob unbillig wäre.“

In seltenen Ausnahmefällen keine Unterhaltsansprüche

Kein Unterhaltsanspruch besteht, wenn ein Elternteil seinem Kind gegenüber vorsätzlich eine schwere Verfehlung begangen hat (etwa: Kindesmissbrauch). In solchen Fällen kann es für Kinder allein aus Nachweisgründen angebracht sein, einen Antrag auf Opferentschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zu stellen. Informationen hierüber kann man ggf. über den „Weißen Ring“ erhalten.

2. Tatsächliche Unterhaltsleistungen im Lichte der Sozialhilfestatistik

In welchem Ausmaß Kinder für ihre (betagten) Eltern finanziell einstehen – darüber gibt die amtliche Statistik keine Auskunft. Interessante Aufschlüsse gibt allerdings die Sozialhilfestatistik. Sie zeigt zunächst: Die Sozialämter von Städten und Kreisen kommen häufig für die sogenannte Hilfe zur Pflege auf. Nach der letzten vorliegenden Erhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2015 mussten die Kommunen damals als sogenannte „Hilfe zur Pflege“ insgesamt 4,08 Milliarden Euro aufbringen. Der Löwenanteil von 3,079 Milliarden entfiel dabei auf Ausgaben für in stationären Einrichtungen – also in Pflegeheimen – lebende Pflegebedürftige. 2007 waren es erst 2,573 Milliarden Euro. Insgesamt ist hierbei also ein moderater Anstieg zu verzeichnen. Die Sozialämter treten bei diesen Leistungen allerdings – soweit die Pflegebedürftigen Kinder haben – zunächst in der Regel erst einmal in Vorleistung. Nachdem das Sozialamt Heim- oder Betreuungskosten für einen Pflegebedürftigen übernommen hat, schickt es eine Mitteilung an deren Angehörige, in der es

- a) über die Zahlung der Sozialhilfe informiert,
- b) darüber unterrichtet, dass mögliche Unterhaltsansprüche des Pflegebedürftigen auf das Sozialamt übergegangen sind,
- c) die Betroffenen auffordert, Auskunft über ihr Einkommen und Vermögen zu geben.

Dieses Schreiben des Sozialamts wird „Rechtswahrungsmittlung“ genannt. Anschließend erfolgt die Prüfung, ob die Angehörigen – in der Regel geht es um die Kinder – in der Lage sind, Unterhalt zu leisten. Über das Ergebnis

dieser Prüfung wird hinterher ggf. noch vor Gericht gestritten.

Bleibt die Frage: Was kommt bei diesem Verfahren schließlich heraus? Werden die Kinder der Betroffenen tatsächlich häufig und zunehmend mehr von den Sozialämtern zur Kasse gebeten? Auch hierzu liefert das Statistische Bundesamt genaue Informationen. Das Amt erhebt nämlich auch, welche Einnahmen die Sozialämter im Ausgabenblock „Hilfe zur Pflege“ erzielt haben. In unserem Zusammenhang interessiert nicht die Gesamtheit der Einnahmen. Denn hierunter finden sich überwiegend Erstattungsleistungen von Sozialleistungsträgern. Interessant sind vielmehr die Einnahmen aus „übergeleiteten Unterhaltsansprüchen gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete“. Dies waren 2015 insgesamt (nur) 67,555 Millionen Euro. Die Sozialämter konnten sich damit nur einen winzigen Bruchteil der Ausgaben für die Hilfe zur Pflege von den unterhaltspflichtigen Angehörigen zurückholen.

Bei der Hilfe zur Pflege, die die Sozialämter für zu Hause (außerhalb von Einrichtungen) lebende Pflegebedürftige leisteten, konnten sie sich 2015 von insgesamt 1.000 Euro, die sie gezahlt haben, nur ganze 3,13 Euro von unterhaltspflichtigen Angehörigen zurückholen. Bei der Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen, war dieser Anteil mit 20,92 Euro immer noch verschwindend gering, aber schon etwas höher.

Ein Blick auf die unten stehende Tabelle zeigt, dass es sich bei diesen Daten nicht etwa um statistische „Ausreißer“ handelt. Seit 2007 gibt es hier jeweils nur recht geringe Schwankungen.

Tabelle: Von 1.000 Euro, die die deutschen Sozialämter für „Hilfe zur Pflege“ ausgegeben haben, konnten sie sich von bürgerlich-rechtlich Unterhaltspflichtigen ... Euro zurückholen:

Jahr	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
2007	3,14	15,99
2008	2,43	17,37
2009	2,65	17,65
2010	3,53	19,41
2011	3,52	20,41
2012	3,49	21,71
2013	3,69	22,00
2014	3,51	21,61
2015	3,13	20,92

Quelle: Statistisches Bundesamt; eigene Berechnungen

Außerhalb von Einrichtungen schwankt die Quote der „Kostenrückholung“ aus Unterhaltsansprüchen zwischen dem Höchstwert von 3,69 Euro je 1.000 Euro Ausgaben im Jahr 2013 und dem Tiefstwert von 2,43 Euro im Jahr 2008. Innerhalb von Einrichtungen wurde der Höchstwert von 22 Euro im Jahr 2013 erreicht. Die niedrigste Kosten-

rückholungsquote war mit 15,99 Euro im Jahr 2007 zu verzeichnen.

Die Zahlen signalisieren also: Entwarnung für Angehörige. So hart, wie manche befürchten, trifft es die Kinder von Pflegebedürftigen nicht.

3. Wie viel Unterhalt können die Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern nach den Regeln des Unterhaltsrechts leisten?

Wie viel die Kinder von pflegebedürftigen Heimbewohnern an Unterhalt zahlen müssen, ist keine Frage, die das Sozialhilferecht regelt, sondern eine bürgerlich-rechtliche Frage. Maßgebend sind hier die Regeln des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie die Urteile des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte. Für die Vorgehensweise der Sozialämter haben die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge eine entscheidende Bedeutung. Die meisten Sozialämter richten sich nach diesen. Maßgebend sind hier die „Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger in der Sozialhilfe (SGB XII). Die derzeit geltende aktuelle Fassung stammt vom 12. März 2014 (Az.: DV 35/13 AF III). Interessant ist daher, wie dieser Verein, der „halb-offizielle“ Regelungen für die Sozialämter vorgibt, die Bedeutung der Unterhaltsansprüche von Eltern einschätzt: Den vollständigen Text finden Sie im Internet unter <http://bit.ly/2krQ1Gt>

In den Empfehlungen heißt es: „Unterhaltsansprüche von Eltern gegenüber ihren Kindern sind nur schwach ausgeprägt, kenntlich u. a. an dem nachgeordneten Rang dieser Ansprüche. Diese Rechtslage wirkt sich bei der Beurteilung fast aller gesetzlichen Voraussetzungen der elterlichen Unterhaltsansprüche zugunsten der ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder aus. Wegen der relativen Schwäche dieses Unterhaltsverhältnisses brauchen die ihren Eltern unterhaltspflichtigen Kinder keine spürbare und dauerhafte Senkung ihres berufs- und einkommens- typischen Unterhaltsniveaus hinzunehmen, solange sie

nicht einen unangemessenen Aufwand treiben oder ein Leben im Luxus führen.“

So fasst der Deutsche Verein, die allseits anerkannte Rechtslage (siehe u.a. ein Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 7. Juni 2005, Aktenzeichen 1 BvR 1508/96) zusammen.

Übertriebene Angst vor hohen Unterhaltsleistungen an die eigenen Eltern müssen Kinder demnach nicht haben. Wichtig ist allerdings, die Regeln zu kennen, nach denen die für die (erwachsenen) Kinder zumutbaren Unterhaltsleistungen berechnet werden.

3a. Grundregeln

Die Grundregeln für die Berechnung der Höhe der möglichen Unterhaltsleistungen von Kindern gegenüber Eltern geben die Oberlandesgerichte (OLG) als „Leitlinien“ vor. Nach der „Düsseldorfer Tabelle“ des OLG Düsseldorf, an die sich andere OLGs anlehnen, muss den Unterhaltspflichtigen immer ein „angemessener Selbstbehalt“ bleiben. Wenn es um die Unterstützung für (alte) Eltern geht, stehen einem Kind seit dem 1. Januar 2016 monatlich mindestens 1.800 Euro netto als Selbstbehalt zu. 480 Euro für die Warmmiete sind dabei einkalkuliert. Für seinen Ehepartner kommen noch (mindestens) 1.440 Euro netto hinzu (einschließlich 380 Euro für die Warmmiete). Liegt das Nettoeinkommen der Kinder von Pflegebedürftigen innerhalb dieser Grenzen, so sind sie grundsätzlich in

keinem Fall verpflichtet, für ihre Eltern bzw. ein Elternteil Unterhalt zu leisten. Wer ein höheres Einkommen hat, sollte wissen, welche Absetzbeträge zusätzlich anerkannt werden. Denn – siehe oben die Erklärung des Deutschen Vereins – eine „spürbare und dauerhafte Senkung ihres berufs- und einkommenstypischen Unterhaltsniveaus“ müssen die Betroffenen nicht hinnehmen. Verdient das Kind eines Pflegebedürftigen mehr, so muss unter Umständen die Hälfte des übersteigenden Betrags für den Elternunterhalt eingesetzt werden.

3b. Zusätzliche Absetzbeträge

Vom Einkommen der Kinder werden notwendige Ausgaben abgezogen. Einige Beispiele:

Miete: In den Selbstbehalten sind bei Alleinstehenden 480 Euro und bei Ehepaaren 860 Euro für die Miete einkalkuliert. Fällt die Miete höher aus, so muss der übersteigende Betrag anerkannt werden.

Werbungskosten: Ähnlich wie bei der Steuer werden hier die nachgewiesenen Kosten anerkannt. Anerkannt wird von den meisten Sozialämtern ohne gerichtliche Auseinandersetzung eine Pauschale von fünf Prozent des Nettolohns für berufsbedingte Aufwendungen. Eine entsprechende Anmerkung findet sich auch in der Düsseldorfer Tabelle. Zusätzlich werden auch jobbedingte Kinderbetreuungskosten berücksichtigt.

Altersvorsorge: Für die eigene zusätzliche Altersversorgung müssen fünf Prozent der eigenen Bruttoeinkünfte anerkannt werden. Für diejenigen, die nicht gesetzlich rentenversichert sind, gelten 25 Prozent als angemessen. Berücksichtigt werden allerdings nur tatsächlich geleistete Zahlungen. Gegebenenfalls können auch – mit entsprechender Begründung – höhere Zahlungen abgesetzt werden. Dies dürfte etwa dann möglich sein, wenn vorher – bedingt durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit – längere Zeit kaum etwas fürs Alter zurückgelegt werden konnte.

Verbindlichkeiten: Laufende Ratenzahlungen – etwa für eine neue Küche oder einen PKW – müssen anerkannt werden. Das gilt – so Eva Gerz, Familienrechtlerin aus

Brühl bei Köln – auch dann, wenn die Küche erst gekauft wurde, nachdem der Unterhaltsfall eingetreten ist. „Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die alte Küche verworfen war und der Kauf einer neuen geplant war“. Das Gleiche gilt etwa auch beim Kauf eines neuen Autos. Auch dann muss belegt werden, warum der alte PKW ersetzt werden musste.

Rücklagen: Wer regelmäßig spart, etwa um sich später eine Wohnung oder ein (neues) Auto zu kaufen, sollte diese Rücklagen in jedem Fall angeben. In einem Fall hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Rücklagen für einen PKW beispielsweise anerkannt (Az.: XII ZR 98/04).

Eigenheim: Ein selbst genutztes, angemessenes Eigenheim muss weder verkauft noch belastet werden. Es schlägt aber in zwei verschiedene Richtungen zu Buche: Zum einen sparen die Betroffenen ja Miete, daher wird der fiktive Mietwert dem Einkommen zugerechnet. Andererseits müssen – meist viel höhere – Ausgabenposten für die Finanzierung und den Erhalt des Eigentums vom Einkommen abgesetzt werden. Dazu gehören auch Rücklagen wegen bevorstehender Instandsetzungsmaßnahmen.

Ehegatten: Unterhaltsverpflichtungen nicht nur dem derzeitigen Ehepartner, sondern auch dem oder der „Ex“ gegenüber gehen dem Elternunterhalt vor.

Kinder: Für den Unterhalt der Kinder werden vom Einkommen die Tabellenunterhaltsbeträge der Düsseldorfer Tabelle abgezogen. Bei einem Elterneinkommen zwischen 3.901 und 4.300 Euro sind dies beispielsweise für ein Kind zwischen sechs und (unter) zwölf Jahren monatlich 543 Euro. Teilweise ziehen die Sozialämter allerdings von diesen Beträgen das Kindergeld der Eltern ganz oder teilweise ab. Die Verwaltungspraxis ist hier uneinheitlich.

Verhandlungssache: Häufig schließen die Sozialämter und die betroffenen Kinder auch einen Vergleich, „weil ja beide, wenn es zur Gerichtsentscheidung kommt, auch verlieren können“, sagt Eva Gerz. Sogar Ausgaben für Dinge, die man gemeinhin für Luxus hält, würden mitunter zugestanden. „In einem Fall wurde sogar die Ratenzahlung für ein Segelboot teilweise anerkannt.“

4. Beispielfälle

Familie: Alleinverdiener Peter Hübner ist verheiratet. Er hat eine 14-jährige Tochter und einen 13-jährigen Sohn. Sein monatlicher Nettoverdienst beträgt 3.800 Euro.

So berechnet sich der Selbstbehalt von Peter Hübner:

Für den Heimplatz seiner Mutter, deren einziges Kind er ist, zahlt das Sozialamt pro Monat 1.000 Euro.

Selbstbehalt für Peter	1.800 Euro*
Selbstbehalt für seine Ehefrau (Mindestbetrag)	1.440 Euro**
Selbstbehalt für seine Tochter	598 Euro***
Selbstbehalt für seinen Sohn	598 Euro***
Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung)	267 Euro (5 Prozent von 5.350 Brutto)****
Pauschale für berufliche Aufwendungen	190 Euro*****
Selbstbehalt insgesamt	4.893 Euro

Da der Selbstbehalt weit höher ist als der monatliche Nettoverdienst, bestehen keine Unterhaltsansprüche der Mutter. Erst bei einem Nettoverdienst von über 5.000 Euro, würde in diesem Fall Unterhaltspflicht bestehen. Zur

Erklärung: In diesem Fall würde auch Kindern ein höherer Selbstbehalt zustehen und es würden höhere Pauschalen für berufliche Aufwendungen anerkannt.

Single: Corinna Neumann ist berufstätig und hat keine Kinder. Für Corinnas Mutter zahlt das Sozialamt pro Monat 1.100 Euro.

So berechnet sich der Eigenanteil von Corinna

Corinnas monatlicher Nettoverdienst 2.594 Euro

Selbstbehalt für Corinna	1.800 Euro*
Altersvorsorge (z.B. Lebensversicherung)	225 Euro (5 Prozent von 4.500 brutto)****
Pauschale für berufliche Aufwendungen	130 Euro*****
Mehrbetrag für Miete, die 450 Euro übersteigt	105 Euro
Kredit für Einbauküche (monatlich)	200 Euro
Selbstbehalt insgesamt	2.460 Euro

Corinna werden für ihren angemessenen Lebensunterhalt nach den Rechenregeln fürs Unterhaltsrecht 2.460 Euro netto monatlich zugestanden. Tatsächlich beträgt ihr monatliches Nettoeinkommen 2.594 Euro. Dies sind 134 Euro mehr. Mit der Hälfte hiervon – also mit 67 Euro – muss sie sich an den monatlichen Heimkosten ihrer Mutter beteiligen.

* nach Düsseldorfer Tabelle

** Mindestunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle, häufig steht dem Ehepartner aber mehr zu

*** Sätze der Düsseldorfer Tabelle für Kinder im Alter von 12–17, deren Eltern zwischen 3.501 und 3.900 Euro als monatliches Nettoeinkommen haben. Die Hälfte des Kindergelds wurde dabei abgezogen.

**** nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

***** Anmerkung 3 zur Düsseldorfer Tabelle